

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Lembacher, Onodi, Adensamer, Kernstock, DI Eigner, Ing. Haller, Mag. Mandl und Mag. Wilfing

gemäß § 34 LGO zur Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds Gesetzes 2006, Ltg.-272/G-23

### **betreffend Änderung des Gesetzes über die Errichtung der NÖ Landeskliniken-Holding**

Die Zusammensetzung der Holdingversammlung soll für die Behandlung von Angelegenheiten der Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege um das dafür zuständige Mitglied der Landesregierung erweitert werden.

Im Übrigen werden rechtliche Anpassungensowie terminologische Klarstellungen vorgenommen.

Zu Ziffer 1 bis 3 (§ 6 Abs. 1, 5 und 6)

Derzeit setzt sich die Holdingversammlung aus fünf Mitgliedern zusammen, wobei ein Mitglied jeweils das für die Angelegenheiten der Krankenanstalten und das für Finanzen zuständige Mitglied der NÖ Landesregierung ist. Die drei weiteren Mitglieder werden von der NÖ Landesregierung bestellt.

Die Zusammensetzung der Holdingversammlung soll um das für Angelegenheiten der Gesundheit zuständige Mitglied der Landesregierung und für die Behandlung von Angelegenheiten der Schulen für Gesundheits und -krankenpflege um das dafür zuständige Mitglied der Landesregierung erweitert werden.

Zu Ziffer 4 und 6 (§ 7 Z. 4 und § 9 Abs. 1 Z. 5)

Der Begriff „Tätigkeitsbericht“ wird durch den zutreffenderen Begriff „Geschäftsbericht“ ersetzt, da dieser Begriff eine umfassendere Darstellung und eine genauere Beschreibung der Geschäftsführungsaktivitäten zum Ausdruck bringt.

Zu Ziffer 5 (§ 8 Abs. 2)

Mit dieser Änderung soll eine einheitliche Verwendung des Begriffes „Geschäftsordnung“ sichergestellt werden (wie z.B. auch in § 6 Abs. 7).

Die Gefertigten stellen daher den

**A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des Gesetzes über die Errichtung der NÖ Landeskliniken-Holding wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“